



Satzung vom 24.08.1981

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bramfelder Kulturladen e.V. (*BRAKULA*).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, der Jugendhilfe und der Volksbildung, die Förderung nicht kommerzieller, stadtteilbezogener Kultur- und Bildungsarbeit, die Förderung internationaler Solidarität und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung in Form von allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kultur- und Kommunikationszentrums, in dem stadtteilbezogene Projekte und kulturelle Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare stattfinden. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das Stadtteilzentrum *BRAKULA* Bramfelder Kulturladen, Bramfelder Chaussee 265, 22177 Hamburg als Träger zu betreiben. Zur Erreichung der Satzungszwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Vereinen und Organisationen an. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und das Alter enthalten.
- (2) Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann der Aufnahme innerhalb eines halben Jahres mit Begründung widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ist das Mitglied mit einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 nicht einverstanden, kann es beantragen, daß sein Fall der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.
- (5) Neumitglieder haben erst vier Wochen nach erfolgreicher Aufnahme das Stimmrecht.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und den übrigen Mitgliedern die weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Im Falle des Ausschlusses ist grundsätzlich eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der sonst bei einem Austritt bestehenden Beitragsansprüche fällig. Über den Ausschluss und die Höhe der Vertragsstrafe entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten verlangt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf 5 Werktage verkürzt werden.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, es sei denn, dass sich aus der Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Sie beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Sie wählt den Vorstand und die Kassenrevisoren, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Sie beschließt über eine Beitragsordnung. Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds und die damit verbundene Vertragsstrafe. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Sie entscheidet über alle arbeitsrechtlichen Fragen grundsätzlicher Art.

§10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Bei Beschlussfähigkeit kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die neue Versammlung ist

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung sowie die Mitgliederzahl des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat oder Kandidatin die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (6) Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte kann bis zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind aufzubewahren und im Haus öffentlich zugänglich aufzuhängen.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zwei der Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung zusammen befugt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen aus der Mitte der für die Mitgliederversammlung Stimmberechtigten stammen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- (6) Die Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern unverzüglich mit; lediglich der Kassenwart bzw. die Kassenwartin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, der Ort und der Termin sind bekannt zu geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Den Vereinsmitgliedern steht die Einsicht frei.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichtes; die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen; die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens; die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Dazu kann er Personalgruppen bilden. Er ist darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes tätigen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen, die durch zusätzliche Mittel abgedeckt sind.

§14 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevisorin hat die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- (3) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke.

Satzung mit allen Änderungen zuletzt beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.05.2019

Beitragsordnung gemäß § 5 der Satzung

§1 Pflicht zur Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt € 3,50 pro Monat

§3 Ausnahmen von der Beitragsordnung

- (1) Zahlt ein Mitglied einen höheren Betrag als den Mindestbetrag und will seinen Beitrag senken, muss es einen Antrag an den Vorstand stellen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an, muss es noch sechs Monate den bisher gezahlten Beitrag zahlen. Sprechen besondere Gründe, die das Mitglied geltend machen muss, dafür, den Beitrag sofort zu senken, kann der Vorstand eine solche Entscheidung treffen.
- (2) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, den Mindestbeitrag zu zahlen, entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes über eine Ausnahme des §2 der Beitragsordnung. Der Vorstand legt dann nach Rücksprache mit dem Mitglied die Beitragshöhe fest.
- (3) Sollte sich die finanzielle Lage des Mitgliedes ändern, kann der Vorstand seine Entscheidung nach Absatz 2 rückgängig machen.
- (4) Ist das Mitglied mit einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 nicht einverstanden, kann es beantragen, dass sein Fall der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

§4 Verstoß gegen die Beitragsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und die Beitragsordnung, indem es 6 Monate seinen Beitrag nicht bezahlt, bekommt es eine erste Mahnung. Zahlt es innerhalb von vier Wochen nach der 1. Mahnung nicht, erhält es eine zweite Mahnung. Zahlt es dann den fälligen Beitrag innerhalb einer Woche nicht, beschließt die Mitgliederversammlung über eine Maßnahme gemäß §6 Abs. 3 der Satzung.

Beitragsordnung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.08.1981, aktualisiert am 04.06.07